

Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2023, S. 883,
in Kraft seit 01.03.2024)

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Hildesheim hält zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen (Wohnungslose, Spätaussiedler/innen, Asylbewerber/innen, Flüchtlinge) Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung vor.
- (2) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Bei den Notunterkünften handelt es sich um dezentrale Wohnungen, Gemeinschaftsunterkünfte unterschiedlicher Art und bei Bedarf um Beherbergungsbetriebe.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Wohnungslose Personen dürfen nur die ihnen von der Stadt Hildesheim zugewiesene Notunterkunft beziehen und bewohnen. Das Recht, eine Notunterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung begründet. In der Einweisungsverfügung sind die nutzungsberechtigten Personen zu nennen, die Notunterkunft ist zu bestimmen. Über die Höhe der Benutzungsgebühr erfolgt ein gesonderter Bescheid.
- (3) In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Notunterkunft oder Räume bestimmter Art und Größe besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Notunterkunft wird kein Besitzstand der nutzungsberechtigten Person begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.

- (5) Das Benutzungsverhältnis beginnt zum Zeitpunkt der Aushändigung der Einweisungsverfügung bzw. der mündlichen Zusage, sowie der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.
- (6) Personen, die nicht eingewiesen worden sind, dürfen in einer Notunterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Hildesheim zulässig.
- (7) Nach vorheriger Ankündigung kann die Stadt Hildesheim der nutzungsberechtigten Person auch gegen deren Willen mit einer Frist von sieben Tagen eine andere Notunterkunft zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn
- die Notunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss;
 - die Notunterkunft im Zusammenhang mit höherer Gewalt wie Brand, Wasserrohrbruch, etc. geräumt werden muss;
 - bei angemieteter Notunterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Hildesheim und dem Vermieter beendet wird;
 - die Unterbringung anderer wohnungsloser Personen diese Maßnahme erfordert;
 - die nutzungsberechtigte Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen;
 - die nutzungsberechtigte Person durch zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Auszug von Familienangehörigen) den zugewiesenen Wohnraum nicht mehr benötigt;
 - Familienzuwachs den Umzug in eine größere Notunterkunft notwendig macht;
 - die nutzungsberechtigte Person mit der Hälfte der fälligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mehr im Rückstand ist und seinen/ihren Mitwirkungspflichten, die Unterkunftskosten zu entrichten, nicht nachkommt;
 - Bemühungen, die Notlage der Wohnungslosigkeit zu beenden nicht erkennbar sind;
 - mehrfache Verstöße gegen die Benutzungssatzung und/oder die Hausordnung vorliegen;
 - ein unverhältnismäßig hoher Verbrauch von Strom, Gas und/oder Wasser nachzuweisen ist und eine Umsetzung eine Kosteneinsparung für die Stadt Hildesheim zur Folge hat.

In begründeten und dringenden Fällen, insbesondere wenn die Art der Unterkunft und die besonderen persönlichen Umstände der umzusetzenden oder einer weiteren unterzubringenden nutzungsberechtigten Person dies erfordern, kann eine Umsetzung in eine andere Notunterkunft auch in einer angemessenen kürzeren Frist erfolgen.

- (8) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Notunterkunft endet durch Auszug der nutzungsberechtigten Person unter Rückgabe der Schlüssel mit Ablauf dieses Tages. Es endet auch, wenn die Notunterkunft länger als sieben Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt worden ist.

§ 3

Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten

- (1) Vor der Unterbringung haben die nutzungsberechtigten Personen die für die Unterbringung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen. Dies gilt auch für jede nach der Unterbringung eingetretene Änderung der maßgeblichen Tatsachen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, sich um eigenen Wohnraum zu bemühen. Auf Verlangen der Obdachlosenbehörde, d.h. der Stadt Hildesheim, hat die nutzungsberechtigte Person diese Bemühungen nachzuweisen.

§ 4

Eingebrachte Gegenstände – Verwahrung und Verwertung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person hat bei Auszug oder Nichtnutzung alle von ihr eingebrachten persönlichen Gegenstände aus der Notunterkunft zu entfernen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Hildesheim die zugewiesenen Räume im Wege der Ersatzvornahme gemäß den Bestimmungen des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung räumen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat die durch die Räumung der Notunterkunft und die Verwahrung von Gegenständen entstehenden Kosten zu tragen. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Beim Auszug zurückgelassene Gegenstände können von der Stadt Hildesheim vorbehaltlich freier Lagerkapazitäten in Verwahrung genommen werden. Es wird vermutet, dass die nutzungsberechtigte Person das Eigentum an den eingebrachten Gegenständen aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt Hildesheim anderweitig darüber verfügt werden kann, wenn die Gegenstände nicht innerhalb von einem Monat abgeholt werden (Verwahrungsfrist).
- (4) Nach Ablauf der o.g. Verwahrungsfristen sind die der Stadt Hildesheim zur Verfügung stehenden Gegenstände, soweit dies möglich ist, zu veräußern. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrungskosten und dann der rückständigen Benutzungsgebühren verwandt.

§ 5

Hausordnung und Verhalten

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Die Hausordnungen sind auch für Besucherinnen und Besucher der eingewiesenen nutzungsberechtigten Personen verbindlich. Mit der Einweisungsverfügung wird der nutzungsberechtigten Person eine Kopie der Hausordnung ausgehändigt.

- (3) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte Beauftragten der Stadt Hildesheim sind berechtigt, die Notunterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 21 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Notunterkunft auch ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (4) Die Beauftragten sind auch berechtigt, den nutzungsberechtigten Personen Weisungen zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchenden denen sie ggf. auch Hausverbot erteilen können.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Notunterkunft und dem überlassenen Zubehör (dies gilt insbesondere auch für Renovierungsarbeiten) dürfen nicht vorgenommen werden. Die nutzungsberechtigte Person ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt Hildesheim unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Notunterkunft mitzuteilen.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person bedarf der Zustimmung der Stadt Hildesheim, wenn sie ein Tier in der Notunterkunft halten will. Eine Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Notunterkunft und die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft zu beachten. Die Zustimmung kann unter anderem widerrufen werden, wenn Hausbewohner oder Nachbarn belästigt werden oder die Notunterkunft beeinträchtigt wird.
- (7) Die von der nutzungsberechtigten Person vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Hildesheim auf deren Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 6

Instandhaltung und Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Die nutzungsberechtigte/n Person/en ist/sind verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für die Dauer des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen, bewohnbaren Zustand zu erhalten.
- (2) Die nutzungsberechtigte/n Person/en ist/sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizen der überlassenen Notunterkunft zu sorgen. Weiterhin ist darauf zu achten, sich energiesparend (Strom, Gas, Wasser) zu verhalten. Sofern in der jeweiligen Hausordnung weitergehende Regelungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich.
- (3) Die nutzungsberechtigte/n Person/en ist/sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (4) Die nutzungsberechtigte/n Person/en ist/sind verpflichtet, die zugewiesene Notunterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand, mit allen zur Verfügung gestellten Schlüsseln, herauszugeben. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Benutzungsgebühr ergibt sich aus der „Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim“ in der aktuellen Fassung.

§ 8

Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden. Dies gilt ebenso für Vermüllung und Verunreinigungen der Räume sowie des Inventars. Kosten, die der Stadt Hildesheim für die Reinigung, Renovierung und Instandsetzung entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.
- (2) Die Haftung der Stadt Hildesheim, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den nutzungsberechtigten Personen sowie Besucherinnen und Besuchern wird, sofern sie nicht ihr Leben, ihren Körper oder ihre Gesundheit betrifft, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten bzw. deren Besucherinnen und Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Hildesheim keine Haftung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Notunterkunft oder einzelne Räume der Notunterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht, sie nach Aufforderung nicht verlässt oder der Räumungspflicht der eingebrachten Gegenstände nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung nicht nachkommt, die Hausordnung nach § 5 dieser Satzung nicht einhält oder die Instandhaltung und Reinigung der Notunterkunft nach § 6 dieser Satzung nicht durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang

Werden die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder wird gegen sie verstoßen, kann nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der aktuellen Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hildesheim“ vom 18. Dezember 1995 außer Kraft.

Hildesheim, 18.12.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister